

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022

Die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 betragen 330 v. H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und 300 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 keinen schriftlichen Grundsteuerbescheid erhalten und die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Jahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Internet unter der Adresse der Gemeinde Uttenweiler www.uttweiler.de unter der Rubrik Bekanntmachungen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen.

Soweit Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten, ergeht ein schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung der Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten zu überweisen.

In den Fällen, in denen uns eine Bankeinzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) vorliegt, wird die Grundsteuer zum jeweiligen Fälligkeitstermin abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Uttenweiler, Hauptstraße 14, 88524 Uttenweiler eingelegt oder zur Niederschrift erklärt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass durch die Einlegung des Widerspruchs die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben wird.

4. Auskunft

Auskünfte erteilt das Steueramt, Tel. 07374 9206-21